

Biebricher Total-Anzeiger.

Anzeigenpreis: Die einsp. Colomelgrundzeile für Bezirk Bielefeld 10 A, für auswärts 15 A. Bei Wiederholungen Rabatt. Verantwortl. für den redaktionellen Teil Guido Seidler, für den Reklameteil u. Anzeigenentwurf f. d. Druck u. Verlag Wlth. Höljgappel, in Bielefeld.

Gernspracher 41. — Redaktion und Expedition: Biebrich, Rathausstraße 16.

55. Jahrgang.

Ersteh dich an dem Blütenkleid — der Frühlingsglanz-Epoche
— doch halte auch ein Buch bereit — zur großen Reichthumswoche
— Erleuchte deinen Bücherstrahl, — nun ist es Zeit der Ruf er
klang, — das Fackeln und das Leben — entspricht dem deutschen
28ten.

Wir bringen unsern Kriegern dar — so gerne Liebesgaben,
— doch will die wahre Heldenchar — auch geistige Nahrung
haben. — Ein gutes Buch ist in der Tat — allzeit ein guter Ka-
merad, — drum laßt mit vollen Händen — uns gute Bücher
spenden.

Der Krieger, der fest um sich schlug — im Kampf mit vielen
„Wilden“ — wahrlich die Liebe für ein Buch, — den Drang, sich
fortzubilden. — Ein Buch, wie flüchtig das einfach nur, — doch
zeigt die Höhe der Kultur — der deutschen Heldenchar, — die
man gleichwohl „Barbaren“.

Doch wie auch unsere Feinde schrei'n, — dort ist kein Buch von-
nöten. — Es kämpfen ja in ihren Reih'n — so viel Analphabeten.
— Und denen wird mit Vorbedacht — noch stets ein „x“ für „u“
gemacht, — so will's ihr Bildungswesen, — sie können ja nicht
lesen.

Drum haben sich total verrannt — die ehrovergeßnen Jänker,
— denn Deutschland war von je bekannt — als Land der Dichter,
Denker. — Der deutsche Mann in fettdarum Tuch — lehnt sich im
Feld nach einem Buch — das soll im rauen Leben — erbaun ihn
und erheben.

Im bombensicheren Unterstand — gibts manche Ruhepause, —
der Krieger nimmt sein Buch zur Hand — und liest sich wie zu
Hause. — Er sammelt geistige Schätze an, — für wahr ein deutscher
Krieger kann — des Buches kaum entraten — trotz Bomben und
Granaten.

Und nun die Reichsbuchwoche kam — mag jeder gerne geben,
— Was man dem Bücherfrant entnehmen, — soll Herz und Geist
erleben. — Erleichtere deinen Bücherfrant, — befriedige den
Wissensdrang — der lieggemohten Streiter — für Deutschlands
Ehr!

Aus der Münchner „Jugend“.

Wahres Geschichtchen. Ein junger Bauernsohn be-
sucht seinen Dorfschullehrer. Bei dieser Gelegenheit sagt er ihm,
dass er so gerne an seine Zukünfte schreiben möchte, er möge ihm
doch helfen. Darauf sagt der Lehrer: „Ja, was soll ich denn schrei-
ben?“ — „Ja, wenn i das wißt, nacha dat i scho selber
schreib'n.“

In der Geographiestunde wird Nürnberg behandelt. Dabei
kommen auch die Erfindungen, die in dieser Stadt gemacht wurden,
zur Sprache. Es wird erzählt von den ersten Taschenuhren, die
„Nürnberg Eier“ genannt worden seien, und von ihrem Erfinder
Peter Henlein.

Lehrer: „Warum glaubt ihr wohl, daß diese Uhren „Eier“
genannt wurden?“
Schüler: „Ja deswegen, weil der Erfinder Henlein geheißten
hat.“

Ein Geschichtchen aus dem Unterstand. In un-
serem Unterstand „Zum Teufelskeller“ war, wie das der Münchner
so nennt, eine „richtige Blat'n“. Immer gab es eine Gaudi und
ein Hullo. Da war besonders unser „Kompanie-Vieh“, der
Särschthaler Maxi, der sich in allen möglichen Illusionen heroorat.

Neulich aber lehrte er von einer Parrouille zurück; mit tiefsch-
ummerter Miene erzählte er, der ebenfalls sehr beliebte Unteroffi-
zier L. sei vor dem Feind geblieben.

Allgemeines Bedauern und Erzählen von verschiedenen Cha-
raktereigenschaften des Gefallenen.

Da geht die Tür des Unterstandes auf und herein tritt — der
Totgefolgte.
Eifrig klistert der Maxi seinen Kameraden zu: „Teat's 'n fei
net dachreda! Er woaß 'a no gar net!“

Wahres Geschichtchen. Ein junges Brautpaar erwar-
tet eine auf der Durchreise befindliche Tante. Nach der ersten stür-
mischen Begrüßung bemerkt die schon recht altjüngferlich aussehende
Dame, daß ihr Reife mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse ausgezeich-
net ist und wendet sich voller Freude, auf das Ehrenzeichen hinbeu-
tend, an die Braut mit den Worten: „Was sagst denn dazu,
Annemarie?“ — Worauf die prompte Antwort erfolgt: „Weißt
Du, Tante, ich bin ja auch sehr stolz darauf, aber . . . es reicht alle
Blusen kaputt.“

Unser Erzellenz, ein sehr leutseliger Herr, hat die Gewohn-
heit, wenn er im Kraftwagen durch seinen Befehlreich fährt,
einzeln gehende Leute anzuspähen und wenn sie gerade gleichen
Weg haben, im Wagen mitzunehmen.

Fährt er da jüngst von der Stellung in sein Quartier, als ihm
unterwegs ein schwergepäckter Landwehrmann stramm die Ehren-
beizeugung erweist. Erzellenz läßt halten und fragt den Krieger
nach dem Ziel seines Marsches. Da dieses auf dem Wege liegt,
fordert Erzellenz ihn auf, neben ihm im Wagen Platz zu nehmen
und unterhält sich während der Fahrt aus eilrigkeit mit seinem La-
tergeheben. Am Zielort läßt er diesen aussteigen und fragt
ihn noch, während er am Treppentritt steht: „Und mein Lieber,
was tun Sie denn jetzt hier in L. . . .?“ — „Geben Sie gleich in die
Kantine?“ — „Nein, Erzellenz, in die Entlassungsanstalt.“

Im Feldlazarett Z. befinden sich zwei, so ziemlich gleichartig
am Unterstand verwendete Offiziere, denen der Oberarzt tägliches
Massieren verordnet hat. Während der eine bei dieser Prozedur
ganz ruhig die Zeitung liest und eine Zigarette raucht, verzehrt der
andere vor Schmerz sein Angesicht öfters ganz jämmerlich. Einige
Tage hat der Arme schweigend ausgehalten; da es nun einmal doch
zu arg wurde, frag er seinen Leidensgenossen: „Kun, Kamerad,
spüren Sie denn gar keine Schmerzen?“

Während sagte der Offizier: „Glauben Sie denn, ich lasse mir
von diesem ungeschickten Massieur mein krones Bein bear-
beiten?“

In einem Lazarett soll den Verwundeten Gelegenheit geboten
werden, sich durch Flecht- oder Laublagarbeiten die Zeit zu ver-
fürgen. Auf die Frage des Arztes an einen biederen Sachsen, der
wegen einer Fußverwundung in Behandlung, ob er sich lieber mit
Flecht- oder Laublagarbeiten beschäftigen wolle, erhält er die
prompte Antwort:

„Lieber Flechtarbeiten, Herr Doktor, denn uff die Beeme kann
ich doch nicht klettern!“

Respekt. „Gibst, tu den Hut runter! Da him'n Säu.“

Respekt. „Gibst, tu den Hut runter! Da him'n Säu.“

Respekt. „Gibst, tu den Hut runter! Da him'n Säu.“

Respekt. „Gibst, tu den Hut runter! Da him'n Säu.“

Respekt. „Gibst, tu den Hut runter! Da him'n Säu.“

Respekt. „Gibst, tu den Hut runter! Da him'n Säu.“

Respekt. „Gibst, tu den Hut runter! Da him'n Säu.“

Respekt. „Gibst, tu den Hut runter! Da him'n Säu.“

Respekt. „Gibst, tu den Hut runter! Da him'n Säu.“

Anzeigen-Teil.

Bekanntmachung über die Bereitung von Backmehl.

Vom 26. Mai 1916.

§ 1.

Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Bro-
ware mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung mehr als
dreihundert Gewichtsteile Roggenmehl auf hundert Gewichtsteile
Weizenmehl oder mehrlartige Stoffe verwendet werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen
von dem Falle des § 5 Abs. 4 Satz 2, jede Backware mit Ausnahme
des Kuchens, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird.

Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware
zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf hundert
Gewichtsteile Mehl oder mehrlartige Stoffe verwendet werden.

§ 2.

Bei der Bereitung von Brot dürfen Weizen- und Roggen-
mehle nicht verwendet werden.

§ 3.

Bei der Bereitung von Weizenbrot muß Weizenmehl in der
Mischung verwendet werden, die dreihundert Gewichtsteile Roggen-
mehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält; der Zu-
sammensetzung kann bis zu zwanzig Gewichtsteilen durch Kartoffel-
mehl oder andere mehrlartige Stoffe ersetzt werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen be-
stimmten Behörden können im Falle eines dringenden wirtschaftlichen
Bedürfnisses gestatten, daß Weizenmehl (Abs. 1) in einer Back-
ware weniger als dreihundert Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert
Teilen des Gesamtgewichts enthält, oder auch untermischt mit
Kartoffelmehl, sowie daß an Stelle des Roggenmehls Kartoffel-
mehl oder andere mehrlartige Stoffe verwendet werden.

§ 4.

Die Vorschriften des § 3 gelten nicht für reines Weizen-
brot, das aus Weizenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Zu-
sammensetzung bis zu mehr als dreihundert Gewichtsteilen durch
Kartoffelmehl oder andere mehrlartige Stoffe ersetzt werden.

§ 5.

Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch Kartoffel-
mehl verwendet werden.

Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffel-
mehl mindestens fünfzig Gewichtsteile auf hundert Gewichtsteile
Roggenmehl betragen; der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von
Kartoffelmehl mindestens dreihundert Gewichtsteile auf hundert
Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel-
mehl verwendet sind, muß mit dem Buchstaben „K“ bezeichnet werden.
Werden mehr als zwanzig Gewichtsteile Kartoffelmehl, oder werden mehr
als zwanzig Gewichtsteile gekeimte oder geriebene Kartoffeln verwen-
det, so muß das Brot mit den Buchstaben „KK“ bezeichnet werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwen-
det werden. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen be-
stimmten Behörden können Ausnahmen zulassen.

Statt Kartoffelmehl können Weizenmehl, auch Sojabohnen-
mehl, Erbsenmehl, Gerstensenmehl, Gerstensenmehl, Hafermehl,
vermahlene Kleie, Maismehl, Maniok- und Tapiokmehl, Sojabohnen-
mehl, Sojabohnenmehl in derselben Menge wie Kartoffelmehl verwen-
det werden; in gleicher Weise kann Sirup oder Zucker verwendet
werden, jedoch nur bis zur Höhe von fünf Gewichtsteilen auf hundert
Gewichtsteile Mehl oder Mehlerkatzstoffe.

§ 6.

Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggen-
brot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Zu-
sammensetzung bis zu mehr als dreihundert Gewichtsteilen durch
Kartoffelmehl oder andere mehrlartige Stoffe ersetzt werden.

Leichte Sommer-Kleidung.

Durch frühzeitige umfangreiche Bestellungen kann ich meinen Kunden
auch diesen Sommer vorzügliche Qualitäten zu mäßigen Preisen liefern.

- Herren-Anzüge** in sorgfältiger Verarbeitung, vorzügliche Qualitäten **26 00 bis 95 00**
- Leichte Herren-Anzüge** in Flanell, Rohseide, Lüster, Leine u. and. Waschstoff. **16 00 bis 105 00**
- Leichte Lüster-Sakkos** in schwarz, dunkelblau u. verschiedenen gr. Farben **6 75 bis 35 00**
- Leichte Sakkos** aus Flanell, Rohseide und rohseidefarbigen Stoffen **6 75 bis 54 00**
- Leichte Hosen** aus Flanell und Waschstoffen in weiss. und hellfarbig **4 50 bis 19 50**
- Wasch-Joppen und -Hosen** für Strapazierzwecke von **4 50 an**
- Sportanzüge** vorzügliche, wetterfeste Qualitäten mit kurzen u. langen Hosen von **28 00 bis 68 00**

Für junge Herren gleiche Artikel entsprechend billiger.

- Knaben-Anzüge** in Kittel-, Schlupfblusen-, Jacken- u. Sportformen **9 75 bis 49 50**
- Wasch-Anzüge** für das Alter von 2 bis 4 Jahren, reizende Neuheiten **2 75 bis 14 50**
- Wasch-Anzüge** Blusen-, Jacken-, Einknopf-Formen v. **3 25 bis 17 50**

Schlupfblusen, Kleider Blusen, Sport-Blusen u. -Hemden, Leibchen-, Knie- und Sporthosen.

Marke „DURO“



Heinrich Wels

Wiesbaden. — — Marktstraße 34.

§ 7.
Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Roggen-
mehl nur in Stücken von bestimmten Formen und Gewichten berei-
tet wird.

§ 8.
Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte
des Gewichtes der verwendeten Mehl- oder mehrlartigen Stoffe aus
anderen bestehen.

§ 9.
Alle Arbeiten und Vorarbeiten, die zur Bereitung von Bad-
ware dienen, sind in Bädereien und Konditoreien, auch wenn diese
einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von sieben Uhr
morgens bis sieben Uhr morgens verboten.

§ 10.
Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende
der Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren
Bereich oder für einzelne Orte im Falle dringenden wirtschaftlichen
Bedürfnisses mit der Maßgabe anders festlegen, daß die Arbeit nur
in besonderen Umständen oder im öffentlichen Interesse, insbesondere
in Fällen von plötzlich auftretenden Bedarfen der Hygieneverwal-
tung oder der Marineverwaltung, Ausnahmen zulassen.

§ 11.
Die Landeszentralbehörden können das Bereiten von Kuchen
an bestimmten Wochentagen befähigen.

§ 12.
Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht darf erst
nach Ablauf von vier Stunden nach Beendigung des Backens aus den
Bädereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Neben-
betrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 13.
Die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl zur
Bestäubung des Teiges ist in Bädereien und Konditoreien, auch
wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten.

§ 14.
Es ist ferner verboten, in gemerblichen Betrieben Brotkrumen
in den Ausbacken mit Fett zu befeuchten. Als Fett im Sinne
dieser Vorschrift gelten tierische und pflanzliche Öle und Fette aller
Art.

§ 15.
Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig von einem an-
deren als dem Hersteller ausgearbeitet wird, sowie wenn Badware von
Fertigungsgemeinschaften für ihre Mitglieder bereitet wird.

§ 16.
Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten
Schreibknechte sind befugt, in die Räume, in denen Badware
hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit ein-
zutreten, daselbst Befragungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeich-
nungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke
der Untersuchung gegen Empfangsbefugigung zu entnehmen.

§ 17.
Die Unternehmer von Betrieben, in denen Badware hergestellt
wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter
sowie die Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei
den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Her-
stellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über
die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über
den Namen und Herkunft, zu erteilen.

§ 18.
Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Be-
auftragung und der Anzeige von Geschäftsbefugnissen, verpflichtet,
die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die
Untersuchung zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobach-
ten und die Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und
Erzeugnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 19.
Fäden, Konditionen und Verkäufer von Badware haben einen
Straf der Verurteilung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen
zu erwarten.

§ 20.
Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur
Ausführung dieser Verordnung.

§ 21.
Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft
bis zu drei Monaten wird bestraft:
1. wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8, 9, 10, 11, 16 oder
den auf Grund der §§ 3, 7, 9 erlassenen Bestimmungen zu-
widerhandelt;
2. wer vorsätzlich Badware, die den Vorschriften der §§ 2, 3,
5, 8 oder den auf Grund der §§ 7, 9 erlassenen Bestimmun-
gen zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den
Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit
nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von
Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

§ 22.
Im Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag
des Unternehmers ein.

§ 23.
Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft
bis zu drei Monaten wird bestraft:
1. wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt in die
Räume, die Befugigung, die Einsicht in die Geschäftsauf-
zeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm erforderliche Aus-
kunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung willent-
lich unwahre Angaben macht.

§ 24.
Diese Verordnung gilt nicht für Badware, die aus dem Aus-
land eingeführt wird, und nicht für Zwieback, der für Rechnung
der Hygiene- und Marineverwaltung hergestellt wird.

§ 25.
Es gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen Hand-
lungen verwendet werden.

§ 26.
Die Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8 gelten auch nicht für die von
den Bädereien, Bäckereien, Konditoreien, Pfeffer- oder Lebkuchen-
fabriken hergestellten Erzeugnisse, soweit sie aus Getreide oder Mehl
bestehen, das den Fabriken von der Reichsgetreidestelle ge-
liefert ist.

§ 27.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in
Kraft. Der Reichsanwalt bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräf-
tens.

Kein Laden! Nur erster Stock!

Sonntag vor Pfingsten bis abends 7 Uhr geöffnet.

Ueberraschend große Auswahl in feiner Sommerkleidung für Herren, Jünglinge und Knaben

Durch frühzeitigen vorteilhaften Einkauf bin ich in der Lage,
zu noch **sehr billigen Preisen** anzubieten.

Knaben-Wasch-Anzüge

in Kieker-, Jacken- u. Schlupfhosen-Form **10 50 9 50 8 50 7 50 6 50 4 50 3 25 2 50 1 50**

Knaben-Wasch-Blusen

5 50 4 50 3 50 2 50 1 50 1 50 95

Lüster-Röcke

in hundertfacher Auswahl, in schwarz
blau und hellfarbig

19 50 17 50 16 50 15 50 13 50 11 50 9 50 8 50 6 50 5 50 3 50

Leinen-Joppen für Herren, Jünglinge und Knaben

7 50 6 50 5 50 4 50 3 50 2 50 1 50

Fantasie-Westen

in Waschstoff u. Seide von **2 50** an

Knaben-Hosen

in Buckin, Leinen und Cheviot

5 50 4 50 3 50 2 50 1 50 95

Sport-Anzüge

in Loden und Leinen **sehr billig.**

Sommer-Mäntel, Bozener Mäntel, Sommer-Hosen,
Gürtel-Westen, Sporthosen in größter Auswahl.

Frau Löwenstein Wwe.
MAINZ

Kein Laden! 13 Bahnhofstraße 13 Nur 1. Stock!

1 Minute vom Hauptbahnhof!

Ältestes, größtes und leistungsfähigstes Etagen-Geschäft am Platze!

Kein Laden! Nur erster Stock!

„Niederländer-Dampfschiffahrt“



Hervorragende Restaurationsbetriebe

Gültig ab 1. Juni bis 10. September.
Ausgang aus dem Personentarif.

Fahrtpreise ab Bielefeld:

Salon Vorkaj Salon Vorkaj

Einf. Reise Hin- u. Rückreise

Coblenz 3.00 2.40 4.00 3.80

Bonn 6.50 4.50 10.20 6.50

Köln 7.50 5.00 12.00 7.50

Rotterdam 14.50 9.50

Evtl. Schlafkabinen sind im Voraus
zu bestellen.

Abfahrten von Bielefeld stromabwärts:

Mittwoch

Donnerstag

Sonntags bis Wesel.

Schnellfahrt täglich

9.35 bis Köln.

Donnerstags und Sonntags

Anschluss nach Rotterdam.

Sämtliche Dampfer sind mit Schlafkabinen versehen.

Schnellfahrt

täglich

4.25 nachm.

bis Coblenz.

Empfehle Mädchen

von hier und auswärts.

Frau Elise Weyer,

gewerblich. Stellenvermittlerin,

Mainzstraße 43. 663

Arbeiterinnen

nicht unter 14 Jahren. Können

Beschäftigung erhalten.

665

Firma Joh. Mintrop,

Burgstraße.

2 Paar guterhaltene

Herrentiefel

(Nr. 40 u. 42) preiswert zu

verkaufen.

Während in der Geschäftsstelle.

Korsetten nach Maß

modern und bequem im Zentrum

Mainz, Courado.

Mainzstraße 61, 1. Etage.

Chabeso

bestes und billigstes

Hausgetränk.

1 große Flasche $\frac{1}{2}$ Liter 20 Pf.
1 kleine Flasche $\frac{1}{4}$ Liter 12 Pf.

Erhältlich in fast allen Kolonialwarengeschäften.

Chabeso-Fabrik Bielefeld.

Adelheidstraße 8. Telefon 397

Ginloch möbl. Zimmer
zu vermieten
Kreuzstraße 8.

Möblierte Zimmer

mit und ohne Pension an
vermieteten
Adelheidstraße 4, 2. Et.

Möbliertes
Bath- und Schlafzimmer
sowie zu vermieten.
Adelheidstraße 8, p.

Kleine Dachwohnung
zu vermieten
Friedrichstraße 22.

Möbliertes 4. Stock
2 schöne Wohnungen
vom 1. Juli an vermieten.

6. Manfadenwohnung
2 Zimmer und Küche, mit Bad,
an Heidestraße 2. Mitte vom
1. Juli an vermieten. 664

Mainzer Str. 31, 2. Et.
2 Zimmer und Küche
für 15 Mk. zu vermieten.
Adelheidstraße 11, p.

Mainzer Straße 31
Dachwohnung.
2 Zimmer und Küche, f. 15 Mk.
zu vermieten.

Adelheidstraße 11, p.
2-Zimmerwohnung
zu vermieten. 665

Adelheidstraße 4 p.
2-Zimmerwohnung
zu vermieten.

2-Zimmerwohnung
1. Et. 2. Sub. an kleine Familie
vom 1. Juli an vermieten. 666

2-Zimmer und Küche
nebst Zubehör im Seitenbau
auf 1. Juli an vermieten. Kaiser-
straße 45. 667

Adelheidstraße 1. Et. 1.
Schöne, neuhergerichtete
3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 668

Adelheidstraße 14.
3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 669

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 670

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 671

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 672

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 673

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 674

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 675

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 676

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 677

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 678

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 679

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 680

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 681

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 682

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 683

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 684

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 685

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 686

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 687

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 688

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 689

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 690

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 691

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 692

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 693

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 694

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 695

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 696

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 697

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 698

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 699

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 700

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 701

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 702

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 703

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 704

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 705

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 706

3-Zimmer-Wohnung
zu vermieten. 707

Etagengeschäft

Kein Laden!
Mainzer Monats-Garderobenhaus
Schusterstrasse 34, I

Geöffnet v. 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends.

Jeden Tag Eingang von Neuheiten

Wenig getr. Mass-Razüge

in allen Größen, von ersten Schreibern zum Teil auf beide geschneitten
v. Mk. 18.—, 22.—, 28.— bis 45.—

Frack-, Gehrock-Anzüge und Smoking
Mk. 28.—, 36.— bis 48.—

Abteilung II.
Neue Razüge, Paletots, Besatz,
Gummi- und Regenmäntel.

Reiche Auswahl in
Jünglings- u. Herren-Razügen
von Mk. 10.50, 21.— bis 36.—
Eleg. Knaben- und Schul-Razüge
Mk. 6.—, 8.— bis 20.—

Wenn Sie Geld ersparen wollen, dann decken Sie Ihren Einkauf nur im
Monats-Garderobenhaus
Schusterstrasse 34, I.

Etagengeschäft

Nachdruck verboten.

Sonntag, den 4. Juni geöffnet von 11 bis 7 Uhr.

Spaziergang auf die Schiersteiner Höhe!

Vom Bahnhof Schierstein den schwarzen Punkten folgend über Schiersteiner Höhe, Bruchköbel, einladenden Fernblick in den Taunus bis zur Gollinger Höhe und zum hohen Teufelsberg, in den Eichenwald, nach Gollern und dem Rhein hinab und hinunter Neuer Truppenübungsplatz, Schloss Bruchköbel, Parkhaus Bruchköbel (Waldwirtschaft), mitten im Wald gelegen, schöner Waldgarten, vorzüglicher Kaffee und Kuchen, selbstgebackene Apfelkuchen, gute Erholung. Durch das Weinburger Tal nach Biebrich zurück. — (ca. 2 1/2 Stunden. 147a

Bank für Handel und Industrie

Filiale Wiesbaden
Taunusstrasse 9
Fernsprecher 122, 123, 508, 923

Depositenkasse Biebrich a. Rh.
Rathausstrasse 9
— Fernsprecher 88 —

verweisen auf ihre neuerrichtete

Abteilung für Hypothekenverwaltung.

Dieselbe befasst sich im besonderen mit:

- Der Aufbewahrung der Hypotheken-Urkunden;
- der Ueberwachung der Zinsfälligkeiten und der vereinbarten Kapitalrückzahlungen;
- der Entgegennahme und dem eventl. Einzug der fälligen Beträge;
- der Annahmung von Zins- und Kapital-Rückständen;
- der fortlaufenden Kontrolle der Vermögensverhältnisse der Hypothekenschuldner durch periodisches Einholen von Auskünften;
- der Beobachtung der für das Hypotheken-Kapital vereinbarten Kündigungsfristen;
- der Führung der Verhandlungen beim Erwerb neuer Hypotheken und bei Hypothekenprolongationen;
- dem Nachweis für Neuanlagen in Hypotheken;
- der Beschaffung von Hypothekengeldern

und erledigt alle übrigen Geschäfte, die sich aus dem Verwahr und der Verwaltung von Hypotheken ergeben, mit Ausnahme eventl. nötiger Klagen.

Atelier Fritz Stritter

94 Rathausstrasse 94

Zeitgemässe Räume u. Innenausstattung.

Gestaltete Leistungsfähigkeit.

Sticker-, Zanten- und Wandmalerei-Unterricht
erteilt gründlich
Herrn E. Dörmann, Malermeister.

Garbi und lauter werden
Herrn E. Dörmann, Malermeister.
Herrn E. Dörmann, Malermeister.
Herrn E. Dörmann, Malermeister.
Herrn E. Dörmann, Malermeister.

Gedruckte Wohnräume
im Hinterhaus an ruhiger
Stelle zu vermieten.
Wiesbadener Strasse 81.

Seifen-Ersatz
ein Stück 30 Pfg.
zu haben in der
Hei-Apotheke.

Gedruckte Wohnräume
im Hinterhaus, sofort oder
zu vermieten.
Wiesbadener Str. 81.

Für Pfingsten preiswerte Angebote in Damenkleidung:

Jacken-Kleider in grösster Auswahl.

Elegante neue Formen in Covercoat, Gabardine, Taffet, Bengalin, Mohair, Kammgarn und gemusterten Stoffen

29.50 39.— 48.— 65.— 85.— bis 125.—

Wasch-Jacken-Kleider aus Kräuselstoff und Waschgabardine — entzückende Neuheiten — 22.— 29.— 45.— bis 79.—

Weisse Wasch-Kleider

aus Schleierstoff in reizenden Ausführungen, mit weissen und farbigen Stickereien und eleganter Handstickerei

Mk. 16.75 bis 98.00

Farbige Wasch-Kleider

aus gestreiften und gemusterten Schleierstoffen, Krepp und Musselin, neueste Macharten

Mk. 16.50 bis 74.00

Weisse Wasch-Blusen

aus Schleierstoff und Krepp, von einfacher bis eleg. Ausführung mit reichen Handstickereien

3.75 bis 48.00

Farbige Wasch-Blusen

aus Musselin und Schleierstoff, neueste Muster und Verarbeitung

Mk. 3.25 bis 19.00

Wasch-Kostüm-Röcke

neueste Formen in weissen und hellfarbigen Kräuselstoffen und Gabardine

Mk. 7.00 bis 29.00

Taffett u. Bengalin-Kostüme

hochelegante Modelle und Modellkopien in vornehmen Farben

Mk. 65.00 bis 149.00

Taffett u. Bengalin-Paletots

in fescchen weiten Formen, von der Mode bevorzugt

Mk. 26.00 bis 159.00

Regen-Mäntel

aus Gummi, Gummi-Ersatz und imprägnierten Woll- und Seiden-Stoffen, schicke neue Formen und Farben

Mk. 19.50 bis 59.00

Kovercoat-Paletots

fescche Formen, teils mit Kutscherkragen

Mk. 17.50 bis 98.00

Kostüm-Föcke

moderne, weite Glockenformen, teils mit Trägern in Wollstoffen und Taffet

Mk. 9.75 bis 59.00

Seidene Taillen-Kleider

vornehme, neue Macharten

Mk. 24.00 bis 130.00

Seidene Blusen

entzückende Neuheiten in Chinakrepp, Messaline und Taffet

Mk. 9.75 bis 65.00

Seidene Unterröcke

aparte, neue Formen in Taffet, Messaline, Seidenmoiré usw.

Mk. 7.75 bis 36.00

Wasch-Unterröcke

geputzt und gemustert, in hübscher Verarbeitung

Mk. 1.75 bis 7.00

Morgen-Kleidung

aus reizend gemusterten Stoffen in entzückenden neuen Macharten

Mk. 1.75 bis 38.00



Waschstoffe, Kleidungsstoffe, Kostümstoffe, Seidenstoffe

in hervorragender Auswahl ausserordentlich billig.



Am Sonntag, den 4. Juni ist unser Geschäft von 11-7 Uhr abends offen.

Geschw. Alsberg

Inh.: Beckhardt u. Levy

MAINZ

Ludwigstrasse 3-5.